

Verordnungshilfe für die Versorgung mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis



Ab März 2017 hat der Gesetzgeber eine Änderung bezüglich der Verordnungsfähigkeit von Cannabis-Präparaten vorgenommen.

Schwerwiegend erkrankte Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis, wenn

- eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht

oder

- diese im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des behandelnden Arztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und Berücksichtigung des Krankheitszustandes nicht zur Anwendung kommen kann

und

- eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Zur Ermittlung eines im Einzelfall bestehenden Versorgungsanspruches, basierend auf den oben genannten Kriterien, ist vor der ersten Verordnung ein Genehmigungsverfahren der Krankenkasse erforderlich.

In Anbetracht der derzeit fehlenden Evidenz für die Therapie mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis sieht der Gesetzgeber eine fünfjährige Nicht-interventionelle Begleiterhebung vor.

Die dazu erforderlichen anonymisierten Daten sind von Ihnen an das BfArM zu übermitteln. Über die Datenübermittlung ist der Versicherte vor Verordnung der Leistung zu informieren. Unter www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/node.html finden Sie Näheres.

Hinweise zum Genehmigungsverfahren

Um eine zügige und reibungslose Bearbeitung der Leistungsanträge zu ermöglichen, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Wann ist ein Antrag zu stellen?

- Bei erstmaliger Verordnung eines Arzneimittels auf Cannabis-Basis.
- Bei Wechsel auf ein Arzneimittel auf Cannabis-Basis mit anderer Darreichungsform.
- Bei Änderung der Dosierung oder der Applikationsintervalle.

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Anträge für Palliativpatienten in **SAPV*** werden **direkt** an die zuständige AOK-Geschäftsstelle gesandt.
- Alle anderen Anträge werden dem **MDK** via Mitteilungs-Management-Verfahren zur Begutachtung übermittelt.

Welche Informationen/Unterlagen sind für die Antragsbearbeitung erforderlich?

- Antrag auf Kostenübernahme einer Therapie mit einem Arzneimittel auf Cannabis-Basis.
- Begründung, warum eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht bzw. zur Anwendung kommen kann.

*Anmerkung

Der Gesetzgeber hat für Leistungsanträge für Versicherte, die im Rahmen einer SAPV nach § 37b SGB V eine Therapie mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis erhalten sollen, abweichend von § 13 Abs. 3a Satz 1 SGB V, eine Entscheidung innerhalb von 3 Tagen nach Antragseingang vorgesehen. Wir bitten Sie, Ihren Antrag für SAPV-Patienten, mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Hinweise zur Verordnung

Bei der Verordnung eines Arzneimittels auf Cannabis-Basis bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Arzneimittel auf Cannabis-Basis sind

- **Betäubungsmittel**, die immer auf einem BTM-Rezept zu verordnen sind.
- Ab März 2017 dürfen laut geänderter BTMVV (Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung)

- für **einen Patienten**
- **innerhalb von 30 Tagen**
- **100 000 Milligramm Cannabisblüten** (unabhängig vom THC-Gehalt)
- **1000 mg Cannabisextrakt** (bez. des Δ^9 -Tetrahydrocannabinol-Gehaltes)
- **500 mg Dronabinol**

verordnet werden. Im Ausnahmefall darf die Höchstverschreibungsmenge mit besonderer Begründung überschritten werden. Dann ist zwingend das Kennzeichen „A“ zu setzen.

**korrekte
Arzneimittelbezeichnung
(Fertigarzneimittel,
Rezeptur)
siehe § 9 BTMVV**

**Dosierung mit
Einzel- und Tagesgabe
bzw. gemäß
schriftlicher
Gebrauchsanweisung**

**vollständiger
Arztstempel
und
Unterschrift
(keine Paraphe)**